

**Hundesteuersatzung
der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück
zuletzt geändert am 23.02.2012**

=====

(aktueller Satzungstext mit 3 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 6, 40, 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 13.06.2002, am 25.03.2004 (1. Änderung), am 15.12.2009 (2. Änderung) und aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) am 23.02.2012 (3. Änderung) folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, beschlossen

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Hund oder mehrere Hunde in ihren Haushalt aufgenommen haben. Als HalterIn eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder steuerfrei gehalten werden darf. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen und beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 €
b) für den zweiten Hund	144,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	720,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 4 Abs. 3), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe zu versteuernden Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt. Bei der Ermittlung der Reihenfolge der

voll zu versteuernden Hunde werden die nach Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuernden Hunde vorangestellt.

- (4) Gefährliche Hunde sind von einer Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach § 4 ausgeschlossen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei gehalten werden dürfen.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Blindenführhunden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - c) Hunden die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (5) Die Steuer kann auf Antrag zur Vermeidung von Härten - insbesondere bei Leistungsempfängern bei Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, deren Höhe nicht oberhalb der Grundsicherung liegt - für einen Hund je Haushalt auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Pflichtige zuzieht. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des

Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Teilbeträge für den Erhebungszeitraum bei erstmaliger Heranziehung nach Abs. 1 Satz 2 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig, frühestens jedoch zur Jahresfälligkeit. Endet die Steuerpflicht nach Abs. 1 Satz 3, ist der noch verbleibende Teilbetrag für den Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt werden. In diesem Fall ist bei erstmaliger Heranziehung ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid kann mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Wallenhorst zusammengefasst erteilt werden.

§ 7

Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der/Die bisherige HundehalterIn hat, nachdem der Hund veräußert, abgeschafft, abhanden gekommen oder gestorben ist, dieses innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Das gilt auch, wenn der/die HundehalterIn aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Hunde müssen außerhalb von Wohnungen oder umfriedeten Grundstücken eine gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde anzeigt,

- e) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne deutlich sichtbare gültige Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße im Rahmen der gültigen Bestimmungen geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung trat zum 01.01.2003 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung trat zum 01.01.2004 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung trat zum 01.01.2010 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Wallenhorst, den 23.02.2012

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Belde
Bürgermeister